

BESCHLUSS DES RATES**vom 29. Dezember 1981****über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas****(81/1053/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Fischerei mit Schiffen einer der Parteien in der Fischereizone der anderen Partei zu billigen —

BESCHLIESST:*Artikel 1*

Das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*Der Präsident des Rates nimmt namens der Gemeinschaft die in Artikel XV des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor ⁽²⁾.

Geschehen zu Brüssel am 29. Dezember 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. WALKER

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18. 12. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.